

## Allgemeine Vertragsbedingungen für die Corporate Card, Business Card und Mastercard TravelCard der Degussa Bank AG, Theodor-Heuss-Allee 74, 60486 Frankfurt am Main

### 1. Verwendungsmöglichkeiten der Corporate Card/Business Card/Mastercard TravelCard

1.1 Mit der von der Degussa Bank AG (nachfolgend: „Bank“) ausgegebenen Corporate Card, Business Card und Mastercard TravelCard (alle 3 Kartentypen gemeinsam nachfolgend: „Kreditkarte“) kann der Inhaber der Kreditkarte (nachfolgend: „Karteninhaber“) im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland

- bei Mastercard- oder VISA-Akzeptanzstellen Waren und Dienstleistungen bargeldlos beziehen und
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung an Geldausgabeautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten Bargeld beziehen (Bargeldservice); über die Höchstbeträge beim Bezug von Bargeld wird der Karteninhaber gesondert unterrichtet.

1.2 Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

1.3 Im Einzelfall kann die Bank die Verwendung der Kreditkarte von ihrer Zustimmung abhängig machen, z. B. wenn der Karteninhaber mit seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 6 gegenüber der Bank in Verzug gerät.

1.4 Die Kreditkarte ist ausschließlich für geschäftliche Zwecke zu nutzen.

1.5 Im Falle einer Corporate Card, einer Business Card oder einer Mastercard TravelCard, wenn und soweit ein Kooperations- oder Rahmenvertrag zwischen der Bank und dem Arbeitgeber des Karteninhabers oder einem mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmen besteht, ist die Erteilung und Verwendung der Kreditkarte von der Tätigkeit des Karteninhabers bei dem Arbeitgeber abhängig. Scheidet der Karteninhaber aus dem Kreis der Berechtigten aus, so ist er verpflichtet, die Kreditkarte an die Bank zurückzugeben. Sollte der Karteninhaber dies versäumen, so ist die Bank berechtigt, die Kreditkarte zu sperren.

### 2. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von Geldausgabeautomaten und von automatisierten Kassen wird dem Karteninhaber eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt.

### 3. Nutzung der Kreditkarte

3.1 Bei der Nutzung der Kreditkarte ist entweder

- an Geldausgabeautomaten, an bestimmten automatisierten Kassen und, sofern erforderlich, bei Vertragsunternehmen (vor Ort) die PIN einzugeben,
- ein Beleg zu unterschreiben, auf den die Kartendaten übertragen werden,
- die kontaktlose Bezahlungsfunktion – sofern diese auf der Kreditkarte aktiviert ist – mit PIN zu nutzen, indem die Kreditkarte vor das Empfangsgerät des Vertragshändlers gehalten wird,
- gegenüber Vertragsunternehmen die geforderten Kartendaten (z. B. im Internet oder per Telefon) anzugeben. Dabei sind die gegebenenfalls von der Bank und/oder dem Vertragsunternehmen angebotenen besonderen Authentifizierungsverfahren zu nutzen. Bei Nutzung der Kreditkarte zur Autorisierung eines Zahlungsauftrages über elektronische Netze (z. B. Internet außerhalb des Online-Kartenkontos) darf niemals die PIN eingegeben werden.

3.2 Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Akzeptanzstelle kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterschreiben, und stattdessen lediglich seine jeweilige Kreditkartennummer angeben.

### 4. Verfügungsrahmen

4.1 Die Kartenverwendung ist nur innerhalb des eingeräumten und mitgeteilten Verfügungsrahmens zulässig. Der Karteninhaber darf von der Kreditkarte nur Gebrauch machen, wenn Umsätze mit der Kreditkarte (nachfolgend: „Kartenumsätze“) seinem Konto innerhalb seines Guthabens oder innerhalb eines vorher von der Bank für das Kreditkartenkonto eingeräumten Kredites belastet werden können und er nach seinen gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnissen in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten gegenüber der Bank vollständig und fristgemäß zu erfüllen.

4.2 Der Verfügungsrahmen kann durch einvernehmliche Erklärung von Karteninhaber und Bank erhöht werden. Soweit der Arbeitgeber des Karteninhabers rechtsverbindlich gegenüber der Bank die Haftung für die Verbindlichkeiten aus der Verwendung der Kreditkarte übernommen hat, bedarf die Erhöhung des Verfügungsrahmens zusätzlich der Zustimmung des Arbeitgebers des Karteninhabers. Die Genehmigung einzelner, über den vereinbarten Verfügungsrahmen hinausgehender Kartenumsätze durch die Bank stellt keine Erhöhung des Verfügungsrahmens dar, sondern erfolgt in der Erwartung, dass der Karteninhaber zum Zeitpunkt der Buchung des Kreditkartenumsatzes für entsprechende Deckung auf seinem Konto sorgt.

4.3 Die Bank ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Verfügungsrahmen einseitig zu reduzieren.

### 5. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

5.1 Der Karteninhaber hat die Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben und sie mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

5.2 Der Karteninhaber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist und die PIN kennt, hat auch die Möglichkeit, zusammen mit PIN und Kreditkarte Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld am Geldausgabeautomaten abzuheben).

5.3 Stellt der Karteninhaber den Verlust seiner Kreditkarte oder missbräuchliche Verwendungen mit seiner Kreditkarte fest, so hat er die Bank oder die von der Bank beauftragte Stelle unverzüglich zu unterrichten, um die Kreditkarte sperren zu lassen. Erhält der Karteninhaber Kenntnis von einer missbräuchlichen Verwendung oder einem Diebstahl seiner Kreditkarte durch Dritte, hat er Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

### 6. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

6.1 Die Bank ist verpflichtet, für Rechnung des Karteninhabers von Akzeptanzstellen erhobene Ansprüche zu erfüllen, die der Karteninhaber mittels Verwendung der Kreditkarte nach Ziffer 3 verursacht hat. Dies gilt nicht, wenn für die Bank offensichtlich ist, dass der von der Akzeptanzstelle erhobene Anspruch aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht besteht, wenn der von der Bank gemäß Ziffer 4 eingeräumte Verfügungsrahmen überschritten wird oder wenn die Kreditkarte gesperrt ist. Der Karteninhaber ist verpflichtet, der Bank vorbehaltlich des Satzes 2 alle Leistungen, die sie gemäß Satz 1 erbracht hat, sowie die hierfür vereinbarten Zinssätze, Gebühren und Entgelte gemäß Ziffer 15 zu erstatten.

6.2 Die einzelnen Zahlungsansprüche der Bank werden dem Karteninhaber monatlich in Rechnung gestellt und sind mit Zugang der Rechnung fällig. Die fälligen Zahlungsansprüche belastet die Bank gemäß der vom Karteninhaber erteilten SEPA-Basis-Lastschrift dem Konto des Karteninhabers. Werden die Zahlungsansprüche der Bank nicht innerhalb einer Frist von 28 Tagen nach Fälligkeit ausgeglichen, gerät der Karteninhaber ohne Mahnung in Verzug. Die monatliche Kreditkartenabrechnung kann unterbleiben, wenn kein Kartenumsatz angefallen ist.

6.3 Besteht ein Zahlungsrückstand, kann die Bank die unter Ziffer 1 Absatz 3 bezeichnete Einwilligung verweigern.

### 7. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers; Haftungs- und Einwendungsausschluss

7.1 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers bei nicht autorisierter oder bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung und Einwendungsausschluss

7.1.1 Im Falle einer nicht vom Karteninhaber autorisierten Kartenverfügung hat die Bank keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

7.1.2 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Kartenverfügung befunden hätte. Der Karteninhaber kann über Satz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Abrechnungskonto belastet hat. Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

7.1.3 Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung oder bei einer nicht autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von 7.1.1 oder 7.1.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach 7.1.3 ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, wenn der Karteninhaber Verbraucher ist.

**7.1.4 Ansprüche und Einwendungen des Karteninhabers** der gemäß den Ziffern 7.1.1 bis 7.1.3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung der Belastung mit einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung auf dem Abrechnungskonto hiervon unterrichtet hat. Ist das Abrechnungskonto ein Firmenkonto, können die Ansprüche und Einwendungen nur durch die Firma innerhalb einer Frist von acht Wochen geltend gemacht werden. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung über die Kreditkartenabrechnung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Ziffer 7.1.3 kann der Karteninhaber gegen die Bank auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

**7.2 Erstattungsansprüche bei autorisierten Kartenverfügungen; Einwendungsausschluss**

Im Falle einer vom oder über das Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung hat der Karteninhaber einen Anspruch auf Erstattung des dem Abrechnungskonto belasteten Zahlungsbetrages, wenn bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kreditkartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungs- und Zahlungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde. Der Karteninhaber ist auf Verlangen der Bank verpflichtet, die Sachumstände darzulegen, aus denen er den Anspruch auf Erstattung herleitet. Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausweises der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrages auf der Kreditkartenabrechnung gegenüber der Bank geltend macht.

## 8. Fremdwährungsumrechnung beim Auslandseinsatz

Die Rechnungsstellung erfolgt in Euro. Forderungen, die auf eine andere Währung lauten, werden zu den von VISA International und/oder Mastercard International festgesetzten Wechselkursen umgerechnet. Diese entsprechen denen der internationalen Devisenmärkte des jeweiligen Abrechnungstages und -ortes (Börsenplatzes).

## 9. Reklamationen und Beanstandungen

Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Karteninhaber und Akzeptanzstelle sind unmittelbar zwischen diesen zu klären und können von dem Karteninhaber nur im Verhältnis zur Akzeptanzstelle geltend gemacht werden. Solche Einwendungen und Beanstandungen berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers nach Ziffer 6 dieser Bedingungen.

## 10. Haftung für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen

**10.1** Der Karteninhaber haftet nicht für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen der Kreditkarte, die erfolgen, nachdem er die Bank oder die von der Bank beauftragte Stelle gemäß Ziffer 5.3 unterrichtet hat, um die Kreditkarte sperren zu lassen. Für missbräuchliche Verwendungen haftet der Karteninhaber nur, wenn und soweit sein schuldhaftes Verhalten für den Missbrauch ursächlich war. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Karteninhaber fahrlässig oder vorsätzlich seine Verpflichtung zur sorgfältigen Aufbewahrung der Kreditkarte oder zur Geheimhaltung der PIN verletzt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Karteninhabers auf einen Höchstbetrag von 50 Euro beschränkt.

**10.2** Für die Ausstellung einer Ersatzkarte nach Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der Kreditkarte erhebt die Bank eine angemessene Gebühr vom Karteninhaber. Dies gilt nicht, wenn die Bank den Verlust, die Beschädigung oder die Zerstörung der Kreditkarte zu vertreten hat.

**10.3** Sollte sich die abhandengekommene Kreditkarte wieder auffinden, so ist die Kreditkarte unverzüglich zu vernichten und die Bank hierüber zu unterrichten.

## 11. Eigentum und Gültigkeit

Die Kreditkarte bleibt Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar und nur für den auf der Kreditkarte angegebenen Zeitraum gültig.

## 12. Kündigung

**12.1** Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann vom Karteninhaber ohne Einhaltung einer Frist und von der Bank unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht der Bank zur Kündigung des Kartenvertrages und des Darlehensvertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wesentlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber falsche Angaben zu seiner Vermögenslage macht oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten des Karteninhabers gefährdet ist. Die Bank wird bei der Ausübung des Kündigungsrechtes auf die berechtigten Belange des Karteninhabers Rücksicht nehmen. Die Kündigung des Karteninhabers wird erst mit der Rückgabe der Kreditkarte wirksam.

**12.2** Wird im Falle einer Corporate Card oder Mastercard TravelCard der zwischen dem Arbeitgeber und der Bank geschlossene Rahmenvertrag gekündigt, enden die Kreditkartenverträge zum Zeitpunkt der Beendigung des Rahmenvertrages. Die Bank wird die

Karteninhaber informieren, sofern die Kündigung vonseiten der Bank ausgesprochen wurde. Bei Ausscheiden des Karteninhabers aus dem Unternehmen des Arbeitgebers ist die Bank berechtigt, den Kreditkartenvertrag zum Austrittstermin fristlos zu kündigen.

**12.3** Mit der Beendigung des Vertrages werden sämtliche Forderungen der Bank sofort fällig. Ein Sollsaldo wird erst ab Fälligkeit gemäß Ziffer 6.2 verzinst.

## 13. Einziehung und Sperre der Kreditkarte

**13.1** Wenn die Bank berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, darf sie für die Dauer des Vorliegens des wichtigen Grundes die Kreditkarte sperren oder deren Einzug veranlassen. Die Bank ist zur Einziehung und Sperre auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigung der Kreditkarte durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet. Die Bank darf die Kreditkarte zur Vorbeugung von Betrug ohne Einwilligung des Karteninhabers sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Kreditkarte oder die Kartendaten missbräuchlich verwendet werden.

**13.2** Die Bank kann die Nummern abhandengekommener oder durch Kündigung ungültig gewordener Kreditkarten den Akzeptanzstellen in Sperrlisten oder in ähnlicher Weise bekanntgeben.

## 14. Änderungen der Vertragsbedingungen

Die Bank kann die Vertragsbedingungen für die Ausgabe und Nutzung der Kreditkarte ändern. Änderungen der Vertragsbedingungen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg (z. B. Online-Banking) vereinbart, können die Änderungen auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen der Bank angezeigt hat. Der Karteninhaber ist auch berechtigt, diesen Kreditkartenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kostenfrei und fristlos zu kündigen. Die Bank wird den Karteninhaber mit dem Angebot zur Vertragsänderung auf die Folgen seines Schweigens (Genehmigungswirkung) sowie auf das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung besonders hinweisen.

## 15. Gebühren und Entgelte

**15.1** Die Bank erhebt für die Bereitstellung der Kreditkarte eine Jahresgebühr in Höhe von 94,00 Euro und belastet das Kreditkartenkonto hiermit zu Beginn eines jeden Vertragsjahres oder stellt diese – im Falle einer Corporate Card/Mastercard TravelCard, sofern der Rahmenvertrag dies vorsieht – dem Arbeitgeber des Karteninhabers in Rechnung.

**15.2** Die vom Karteninhaber zu zahlenden Entgelte setzen sich aus der Jahresgebühr gemäß Ziffer 15.1 und einem karteneinsatzabhängigen Zusatzentgelt zusammen. Die karteneinsatzabhängigen Zusatzentgelte betragen zurzeit

■ für den Auslandseinsatz: 1,75 % des Umsatzes (bar/unbar); dieses Entgelt entfällt bei Auslandstransaktionen in Euro;

■ für den Bargeldauszahlungsservice (für jede einzelne Bargeldauszahlung):

1. aus Guthaben der Kreditkarte: Festgebühr 3,00 Euro

2. bei Sollsaldo der Kreditkarte: 3 % der Auszahlungssumme, mindestens aber 5,00 Euro. Übersteigt der Auszahlungsbetrag das vorhandene Guthaben, werden für den überschüssigen Teil der Auszahlung 3 % berechnet, mindestens aber 5,00 Euro.

**15.3** Die Höhe der Jahresgebühr, die Umrechnungskurse und die Höhe der Entgelte für alle als gesondert zu vergüten bezeichneten Leistungen und für alle Zusatzleistungen, wie z. B. Bargeldabhebungen und Verwendung der Kreditkarte im Ausland, werden in den Geschäftsräumen der Bank im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gemacht. Sie können vom Karteninhaber telefonisch abgefragt werden; sie werden ihm auf besonderen Wunsch schriftlich übermittelt. Soweit in einer Rahmenvereinbarung zur Kreditkarte zwischen der Bank und dem Arbeitgeber des Karteninhabers abweichende Gebühren und Entgelte vereinbart wurden, gelten diese entsprechend.

## 16. Hinweise zum Datenschutz/Widerspruchsrecht

Die im Antrag erhobenen Daten werden durch die Bank entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erfasst, verarbeitet und genutzt, insbesondere für Zwecke der Antragsprüfung, der Identitätsprüfung und der Durchführung des Vertragsverhältnisses. Nähere Informationen über das von der Bank bei der Antragstellung angewandte Verfahren zur Prüfung der Kreditwürdigkeit (Kreditscoring) erhält der Karteninhaber gerne auf schriftliche Anfrage hin. Er hat jederzeit das Recht, der Nutzung und Übermittlung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung zu widersprechen. Die Bank kann: PLUSCARD GmbH, Martin-Luther-Str. 12, 66111 Saarbrücken, condecco Digital Business GmbH, Fresnostraße 14–18, 48159 Münster, Kordoba GmbH, Schwanthalerstraße 46, 80336 München, Total Systems Services Inc., Fulford Moor House, Fulford Road, York, YO10 4EY, Großbritannien, MasterCard Europe SA, Chaussée de Tervuren 198A, B-1410 Waterloo, Belgien, Visa Europe Services Inc., 1 Sheldon Square, London W2 6TT, Großbritannien oder andere oder weitere Dienstleistungsunternehmen mit dem Kreditkarten-Processing als Auftragsdatenverarbeiter betrauen und diesen die für die Beantragung, Aufnahme und Abwicklung des Vertrages benötigten Daten zur Verfügung stellen.

## 17. Schlussbestimmungen

**17.1** Die Bank übernimmt keine Gewähr dafür, dass die mit der Kreditkarte verbundenen unentgeltlichen Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil dieser Vereinbarung sind,

z.B. mit der Kreditkarte verbundene Versicherungsleistungen, während der gesamten Vertragsdauer zur Verfügung stehen. Die Bank behält sich vielmehr vor, diese Leistungen jederzeit neu zu gestalten oder unter Erstattung eines angemessenen Teils der Jahresgebühr ersatzlos entfallen zu lassen.

**17.2** Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Degussa Bank AG.

**17.3** Sofern in einem Kooperations- oder Rahmenvertrag mit einer Firma, die Arbeitgeber des Karteninhabers ist oder mit dessen Arbeitgeber in einem Unternehmensverbund steht, zugunsten des Karteninhabers abweichende Vertragsbedingungen vereinbart sind, gelten zugunsten des Karteninhabers die in dem Kooperations- oder Rahmenvertrag mit der Firma bzw. dem Arbeitgeber vereinbarten Vertragsbedingungen, wenn sie bessere Konditionen enthalten.

#### Ermächtigung zur Bankauskunft beim Arbeitgeber

Ich, der Karteninhaber, ermächtige die Degussa Bank AG (nachfolgend: „Bank“) bis auf Widerruf, die für die Erteilung und Benutzung erforderlichen Bankauskünfte bei meiner kontoführenden Bank, die ich zur Auskunftserteilung an die Bank ermächtige, soweit es für Abschluss und Fortbestand des Kreditkartenvertrages erforderlich ist, sowie bei anderen Kreditinformationsdiensten einzuholen. Zum Zwecke der Ermittlung der aktuellen Anschrift ermächtige ich die Bank, auch bei meinem Arbeitgeber Auskünfte einzuholen. Bei der Einholung von Auskünften darf die Bank nur die von mir selbst angegebenen Personendaten ermitteln. Soweit die Bank zur Einholung von Auskünften befugt ist, gestatte ich die Speicherung der mich betreffenden Daten.

#### Einwilligung zur Übermittlung von Daten an die SCHUFA

Ich, der Karteninhaber, willige ein, dass die Bank der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, den Abschluss und ggf. den revolvierenden Kreditrahmen sowie die Beendigung dieses Kreditkartenvertrages übermittelt. Unabhängig davon wird die Bank der SCHUFA auch Daten über ihre gegen mich bestehenden fälligen Forderungen übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts oder Dritter erforderlich ist und

- die Forderung vollstreckbar ist oder ich die Forderung ausdrücklich anerkannt habe oder
- ich nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden bin, das Kreditinstitut mich rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und ich die Forderung nicht bestritten habe oder
- das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen vom Kreditinstitut fristlos gekündigt werden kann und die Bank mich über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Darüber hinaus wird die Bank der SCHUFA auch Daten über sonstiges nicht vertragsgemäßes Verhalten (Konten- oder Kreditkartenmissbrauch oder sonstiges betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt. Insoweit befreie ich das Kreditinstitut zugleich vom Bankgeheimnis. Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen). Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten.

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren sind unter [www.meineschufa.de](http://www.meineschufa.de) abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.

#### Einwilligung zur Bonitätsprüfung bei der infoscore Consumer Data GmbH

Informationen zu bisherigen Zahlungsverhalten des Karteninhabers und zu dessen Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten bezieht die Bank von der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden.

#### Ermächtigung zur Einholung von Auskünften

Ich, der Karteninhaber, willige ein, dass die Bank zum Zwecke der Bonitätsprüfung einen Datenaustausch mit Auskunfteien vornimmt, deren Namen und Adressen die Bank auf Anfrage mitteilt. Unabhängig davon wird die Bank den Auskunfteien auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Kreditkartenmissbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Insoweit befreie ich die Bank zugleich vom Bankgeheimnis. Die Auskunfteien speichern und übermitteln die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der Auskunfteien sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilen die Auskunfteien auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die Auskunfteien stellen personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung geben die Auskunfteien Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften können die Auskunfteien ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Ich kann Auskunft bei den Auskunfteien über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Ich willige ein, dass im Falle eines Wohnsitzwechsels die vorgenannten Auskunfteien die Daten an die dann zuständigen Auskunfteien übermitteln.

#### Ermächtigung zur Datenübermittlung, -erhebung, -verarbeitung und -nutzung für Versicherungen (nur bei Kreditkarten Gold und Kreditkarten Silber)

Mit der Kreditkarte Gold und der Kreditkarte Silber sind Versicherungen verbunden, die von Dritten (Chubb Insurance Company of Europe SE, 106 Fenchurch Street, London, EC3M 5NB, Großbritannien, nachfolgend: „Versicherer“) erbracht werden, die ihrerseits weitere Unternehmen (u.a. Roland Assistance GmbH und Rückversicherer) beauftragen. Ich, der Karteninhaber, willige ein, dass die Bank zum Zwecke des Abschlusses und der Durchführung zusätzlicher Versicherungsverträge bei einem Antrag auf Ausgabe einer Kreditkarte Gold oder einer Kreditkarte Silber meine personenbezogenen Daten verarbeitet sowie an Dritte übermittelt.

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten von diesen Dritten im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung von Versicherungsverträgen verarbeitet und genutzt und im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/ Vertragsänderung) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer oder Dritte übermittelt werden. Soweit mit der Kreditkarte Gold oder der Kreditkarte Silber der Abschluss oder die Durchführung einer Unfall- oder Reiseversicherung verbunden sind, kann es sich bei den vorbezeichneten personenbezogenen Daten auch um Gesundheitsdaten des Karteninhabers handeln. Diese Einwilligung gilt auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ein, dass der Versicherer, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Vertragsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten an seine Vertreter weitergibt. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vertreter dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Stand: 09/2017

